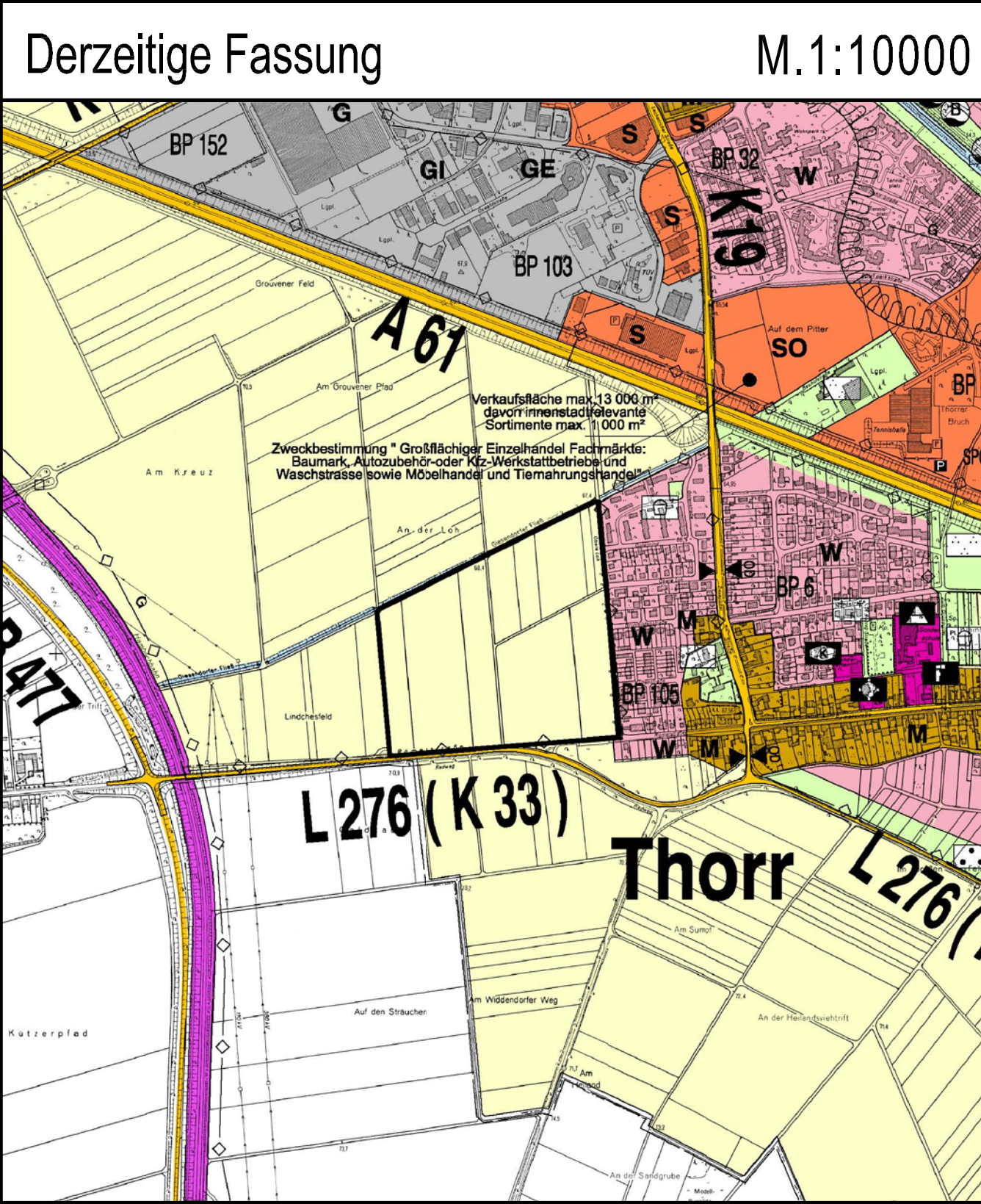


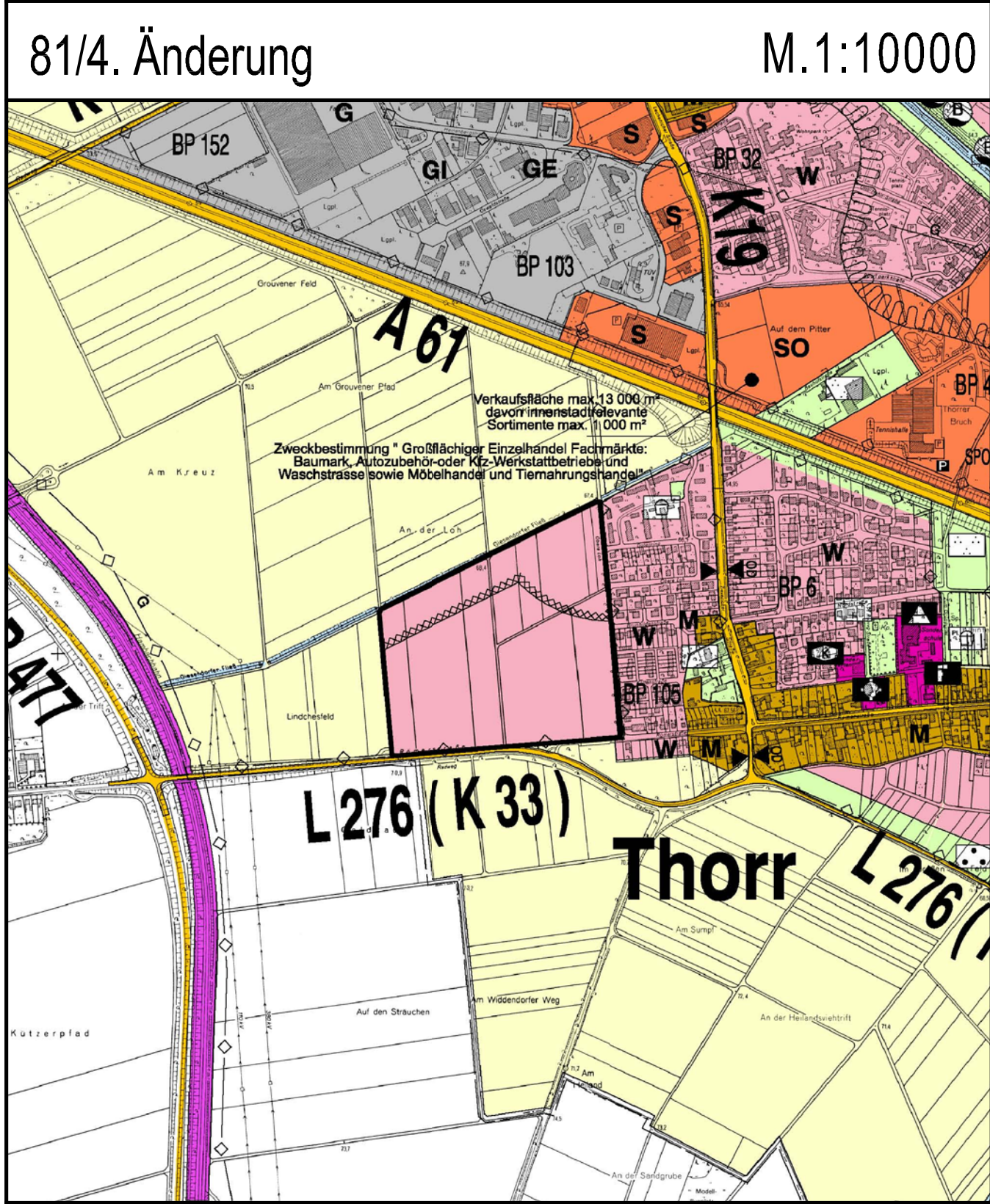
Stadt Bergheim

1. Ausfertigung



Flächennutzungsplan

Stadtteil Thorr "Westlicher Ortsrand"



Verfahren

Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung wurde gem. § 2 (1) BauGB i.V. m. § 1 (6) BauGB vom Rat beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am Bergheim, den	Gem. Beschluss des vom wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom über diese Flächennutzungsplanänderung unterrichtet und zu Äußerungen bis zum aufgefordert. Bergheim, den Bürgermeisterin	Gem. Beschluss des vom wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung dieser Flächennutzungsplanänderung benachrichtigt und gem. § 4 (2) BauGB die Stellungnahmen mit Schreiben vom bis zum eingeholt. Bergheim, den Bürgermeisterin	Diese Flächennutzungsplanänderung hat auf Grund des Beschlusses des vom gem. § 4 a (3) BauGB erneut als Entwurf mit Begründung in der Teil vom bis öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung erfolgt am Bergheim, den Bürgermeisterin	Der Rat hat am diese Flächennutzungsplanänderung mit Begründung beschlossen. Bergheim, den Bürgermeisterin	Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung gem. § 6 (5) BauGB ist am erfolgt. Bergheim, den Bürgermeisterin
Gem. Beschluss des vom wurde die Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB über diese Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom bis informiert. Erörterungen und Äußerungen waren bis zum möglich. Bergheim, den Bürgermeisterin	Gem. Beschluss des vom wurde diese Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 (2) BauGB als Entwurf mit Begründung in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am Bergheim, den Bürgermeisterin	Der hat den während der öffentlichen Auslegung / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen durch Beschluss vom stattgegeben. Bergheim, den Bürgermeisterin	Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden über die erneute öffentliche Auslegung dieser Flächennutzungsplanänderung benachrichtigt und gem. § 4 (2) BauGB die Stellungnahmen mit Schreiben vom bis zum eingeholt Bergheim, den Bürgermeisterin	Diese Flächennutzungsplanänderung ist gem. § 6 (1) BauGB mit Verfügung Az vom genehmigt worden. Köln, den Bezirksregierung Köln	

Inhalt

Gem. § 5 (1) u. (2) Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 (2a), (3), (4), (5) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung v. 27.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung, Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. L. S. 132) mit Änderung vom 22.04.1993 (BGBl. L. S. 466)	81/4. Flächennutzungsplanänderung
Planzeichenverordnung (PlanzV, 90) vom 18.12.1990 (BGBl. L. S.58)	Stadtteil Thorr "Westlicher Ortsrand"
Diesem Flächennutzungsplan ist eine Begründung beigelegt.	
Dieser Plan stimmt mit dem Originalflächennutzungsplan und mit den darauf verzeichneten Vermerken überein.	
Bergheim, den	Produktgruppe 6.2 Planung, Erschließung Umwelt
	Abteilungsleiter
	gezeichnet

Erläuterung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

W WOHNBAUFLÄCHEN	GE GEWERBEGEBIETE	S SONDERBAUFLÄCHEN
M GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	GI INDUSTRIEGEBIETE	SO SONDERGEBIETE
MK KERNGEBIETE	G GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	NATurnahe ENTWICKLUNG	SP SPIELPLATZ
P PARKANLAGEN	GOLFPLATZ	SS SCHIESSSTAND
DK DAUER-KLEINGÄRTEN	GRILLHÜTTE	BF BADEPLATZ / FREIBAD
F FRIEDHOF	BIO BIOTOP	SP SPORTPLATZ
N NATURNAHE GESTALTUNG	B BOLZPLATZ	M MINIGOLFPLATZ
		TP TENNISPLATZ

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

W WASSERFLÄCHEN	WW FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
W UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	RR REGENRÜCKHALTEBECKEN
W WASSERSCHUTZGEBIET II / III A	U ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, GRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

W FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Ö ÖFFENTLICHE VERWALTUNG	A =ARBEITSAMT	AG =AMTSGERICHT	B =BAUHOFF	F =FINANZAMT
K KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	K =KREISVERWALTUNG	P =POLIZEI	MK =ÖFFENTLICHE VERWALTUNG MIT	
S SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	R =RATHAUS	ST =STELLPLÄTZE	INT =INTEGRIERTER KERNGEBIETSNUTZUNG	
A ALTEHEIM	AS =ALTENSTUBE	J =JUGENDHERBERGE / JUGENDHEIM		
K KINDERGARTEN	KH =KINDERHEIM			
G GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE				
K KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE				
B BÜCHEREI	BZ =BÜRGERZENTRUM	M =MUSEUM		
H HALLENBAD	S =SPORTHALLE	TE =TENNISHALLE	TU =TURNHALLE	
P POST	F FEUERWEHR			

VERSORGUNGS-, VERWERTUNGS- UND BESEITIGUNGSANLAGEN

E ELEKTRIZITÄT	E =ELEKTRIZITÄTSWERK	U =UMSPANNUNGSWERK
W WASSER	B =BRUNNEN	W =WASSERWERK
AB ABWASSER	K =KLÄRANLAGE	P =PUMPWERK

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

L FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	K KREMATORIUM / URNENFRIEDHOF
F FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	V VORRANGGEBIET FÜR WINDKRAFTANLAGEN
E FLÄCHEN FÜR DIE ERWERBSGÄRTNEREIE	

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZGESETZES		
	NATURSCHUTZGEBIET		LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
	NATURDENKMAL		

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

	AUTOBAHNEN UND SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSZÜGE		
A=AUTOBAHNEN B=BUNDESSTRASSEN L=LANDSTRASSEN K=KREISSTRASSEN			
	ZENTRALER OMNIBUSBAHNHOF PARK AND RIDE		PARKPLATZ
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN		VERKEHRSGRÜN
	SEGELFLUGGELÄNDE		HALTEPUNKTE

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

O OBERIRDISCH	KV =HOCH- UND MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG
U UNTERIRDISCH	KV =HOCH- UND MITTELSPANNUNGSKABEL
G GASLEITUNG	W =WASSERLEITUNG
Ö ÖLLEITUNG	

SONSTIGE PLANZEICHEN

S STADTGRENZE	TS TEKTONISCHE STÖRZONE
SSP SIEDLUNGSSCHWERPUNKT	OD ORTSDURCHFART
BP 29 BEBAUUNGSPLAN	P PEGEL
R RICHTFUNKSTRECKEN - DIE ZAHLENANGABEN GEBEN DIE HÖHE DER UNTERGRENZE DES SCHUTZBEREICHS ÜBER NN AN	
VEP VORHABEN UND ERSCHLIEßUNGSPLAN	
U UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUSSERE EINWIRKUNGEN ERFORDERLICH SIND	
A ÄNDERUNGSBEREICH	

DIE GESAMTE FLÄCHE DER 81/4. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WIRD GEMÄSS § 5 ABS. 3 NR. 2 BauGB ALS FLÄCHE GEKENNZEICHNET, UNTER DER DER BERGBAU UMGEHT.